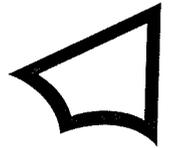


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitschirmflieger e. V.
Südwürttemberg-Hohenzollern
Klaus Beck
Wilhelm-Grimm-Weg 1

72762 Reutlingen

Gmund, 19. Dezember 1996 R/el

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Obere Tonhalde", 72525 Münsin-
gen-Buttenhausen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Drachen- und Gleitschirmflieger e. V. Südwürt-
temberg-Hohenzollern vom 09.08.1994 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 563 - 626/27, 600 - 640 (Starts) und 488 (Landungen), Gemarkung Buttenhausen.
3. Die Erlaubnis ist befristet. Sie gilt bis zum 31.12.2006. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Hangstarts dürfen nur durchgeführt werden bei einer Mindestwindgeschwindigkeit von 10 km/h. Auf diese Weise ist sicherzustellen, daß der Startvorgang bis zur Hangkante abgeschlossen ist.
2. Das Betreten der an die Startfläche talseitig angrenzenden Wachholderheide zu Startzwecken ist verboten.
3. Gastflieger sind auf diese Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

1. Das in der Erlaubnis bezeichnete Gelände war bereits vom antragstellenden Verein zu Zeiten der Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr mit Hängegleitern und Gleitsegeln befliegen worden. Mit Antrag vom 09.08.1994 sowie mit Schreiben vom 22.05.1996 hat der Drachen- und Gleitschirmflieger e. V. Südwürttemberg-Hohenzollern beantragt, die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen gemäß § 25 LuftVG zuzulassen. Das gemäß § 16 Abs. 3 a vorgesehene gesetzliche Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 23.05.1996 eingeleitet.
2. Mit Schreiben des 11.06.1996 hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Reutlingen naturschutzfachliche Einwendungen gegen den Flugbetrieb erhoben. Es wurde u. a. ausgeführt, die Startfläche liege im Landschaftsschutzgebiet "Großes Lautertal", Flugbetrieb sei bereits aus diesem Grunde unzulässig. Darüberhinaus wurde vorgetragen, es sei nicht auszuschließen, daß die an den Startplatz angrenzende Wacholderheide durch Gleitschirmflieger beeinträchtigt würde. Um die Begebenheiten vor Ort abzuklären, wurde am 28.06.1996 ein Ortstermin durchgeführt. Anwesend waren neben dem Vorsitzenden des antragstellenden Vereines der zuständige Naturschutzbeauftragte, ein Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Reutlingen sowie ein Vertreter des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV). Bei dieser Ortsbesichtigung wurde festgestellt, daß die zum Flugbetrieb genutzten Startflächen zwar an ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet angrenzen, Überschneidungen jedoch nicht vorliegen. Darüberhinaus konnte festgestellt werden, daß zwischen der relativ flach verlaufenden Startfläche und der daran angrenzenden steileren Wacholderheide ein stark ausgetretener Wanderpfad verläuft. Aus diesem Umstand kann geschlossen werden, daß dieser Bereich einer nicht unerheblichen Trittbelastung ausgesetzt ist. Durch Hängegleiter- oder Gleitsegelpiloten hervorgerufene Trittschäden waren dagegen nicht festzustellen.

3. Im Verlauf des weiteren Zulassungsverfahrens hat sich herausgestellt, daß durch eine Flurneuordnung die ursprünglich vom Verein angegebenen Verpächter der Landefläche keine Nutzungsberechtigung mehr hatten. Dem Verein wurde daraufhin aufgegeben, die Eigentumsverhältnisse auf den vorgesehenen Landeflächen zu klären und eine entsprechende Einwilligung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 15.12.1996 hat der Drachen- und Gleitschirmflieger e. V. Südwürttemberg-Hohenzollern eine schriftliche Vereinbarung mit Herrn Hans Hirrle, Grundstückseigentümer der Flurnummer 488 der Gemarkung Buttenhausen, vorgelegt. Aus dieser Vereinbarung geht hervor, daß das Flurstück Nr. 488 dem Verein als Landeplatz zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der beim Ortstermin ebenfalls besichtigten Landemöglichkeiten steht fest, daß das Flurstück Nr. 488 als Landefläche geeignet ist.

Nachdem die Eigentumsverhältnisse zwischenzeitlich geklärt sind, entsprechende Bewilligungen vorliegen und rechtserhebliche naturschutzfachliche Einwendungen derzeit nicht vorliegen, konnte die Erlaubnis erteilt werden.

Da die für Hangstarts genutzte Fläche im Bereich eines u. U. künftig auszuweisenden Naturschutzgebietes liegen könnte, war die Erlaubnis zu befristen. Aufgrund einer mit dem Regierungspräsidium Tübingen bestehenden Absprache wurde ein Befristungszeitraum von 10 Jahren gewählt.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb